

Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 den Beschluss gefasst, für den Bereich „Limbourgs Hof“ einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von Einzelhandelsflächen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich aufzustellen.

Dieser Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. In der Sitzung des Bauausschusses am 23. November 2011 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als auch mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) beauftragt. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird von der Möglichkeit gebrauch gemacht, beide Verfahrensschritte gleichzeitig durchzuführen.

Da für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ aufgestellt.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll im Wesentlichen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsiedlung und Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes und für die Ansiedlung eines Drogeriemarktes geschaffen und zugleich eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet werden.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das an der Ecke Rautenbergstraße/Neuerburger Straße gelegene Flurstück 313/26 der Flur 10, Gemarkung Bitburg.

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Plangebietes kann der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

3. Januar bis einschließlich 2. Februar 2012

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Die Stellungnahmen zu den Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und

- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, 13. Dezember 2011

Joachim Kandels, Bürgermeister

-
- [zurück](#)
 - [nach oben](#)
 - [drucken](#)